

Titel der Drucksache:

**Geltendmachung von städtischen Ansprüchen  
nach §§ 16/17 Thüringer Straßengesetz**

Drucksache

**2344/21**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2021	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

wenn eine Straße wegen der Art des Gemeingebrauchs durch einen Dritten aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der Dritte nach § 16 Thüringer Straßengesetz dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Diese Vergütung gilt entsprechend, wenn eine Straße aus anderen Gründen auf Veranlassung eines Dritten aufwendiger hergestellt oder ausgebaut wird oder wenn Anlagen errichtet oder umgestaltet werden müssen, ohne dass der Träger der Straßenbaulast in Erfüllung seiner Aufgaben dazu verpflichtet ist.

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten die Gemeinde, nach § 17 Thüringer Straßengesetz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfragen:

1. In welchen Fällen hat die Stadt Erfurt bisher von den Regelungen des § 16 Thüringer Straßengesetzes hinsichtlich der Herstellung und des Ausbaus von städtischen Verkehrsanlagen seit 2015 Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung)?

2. In welchen Fällen hat die Stadt Erfurt bisher von den Regelungen des § 16 Thüringer Straßengesetzes hinsichtlich der Unterhaltung von städtischen Verkehrsanlagen seit 2015 Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung)?
  
3. In welchen Fällen hat die Stadt Erfurt bisher von den Regelungen des § 17 Thüringer Straßengesetzes hinsichtlich der Verunreinigung und Beschädigung/Zerstörung von städtischen Verkehrsanlagen seit 2015 Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung)?

#### Anlagenverzeichnis

26.11.2021, gez. i.A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift